



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Preventol BM 75 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevante produktart nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
LANXESS DEUTSCHLAND GMBH
ZDU nummer: 867473275
KENNEDYPLATZ 1
DE 50569 KOLN
- Handelsname des Produkts: Preventol BM 75
- Registrierungsnummer: BE-REG-02194
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
 - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



| Verpackungen | Für die | |
|----------------------|---------|---------------|
| | Profis | Allgemeinheit |
| Behälter 30,00 Liter | Ja | Nein |
| 1000.0l - IPBC | Ja | Nein |

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

| |
|--|
| 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) (CAS 2682-20-4) : 2,5% 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5) : 5,0% |
|--|

- Bedenkliche Stoffe:

| |
|--|
| Natriumhydroxid (CAS 1310-73-2) : 1,5% |
|--|

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt registriert ist:

| |
|--|
| 6.2 Farben und Beschichtungen Nur zur Konservierung von wässrigen Beschichtungsstoffen und Polymerdispersionen registriert. |
|--|

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

| Piktogrammcode | Piktogramm |
|----------------|------------|
| GHS05 | |
| GHS07 | |
| GHS09 | |

Signalwort: Gefahr

| H-Code | H-Satz | Spezifikation |
|--------|---|---------------|
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. | |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. | |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. | |

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.



- Zielorganismen:
 - o Pseudomonas aeruginosa
 - o Staphylococcus aureus
 - o Geotrichum candidum
 - o Acremonium strictum
 - o Rhodotorula mucilaginosa
 - o Aspergillus niger
 - o Candida albicans
 - o E.coli

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Preventol BM 75 :
LANXESS DEUTSCHLAND GMBH , DE
- Hersteller 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT) (CAS 2682-20-4):
LANXESS DEUTSCHLAND GMBH , DE
- Hersteller 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5):
LANXESS DEUTSCHLAND GMBH , DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.



- Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
 - Gebrauchsanweisung:
 - o Zubereitungen: Preventol BM 75 wird mit dem zu schützenden Produkt unverdünnt oder nach Zugabe von Wasser homogen vermischt.
 - o Vorgeschriebene Dosierung: Dosierung: 3 g Preventol BM 75/kg des zu schützenden Erzeugnisses.
- Für das bestehende Produkt Preventol BM 75 auf den Namen von Zulassungsinhaber LANXESS DEUTSCHLAND GMBH mit Zulassungsnummer 4217B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Preventol BM 75 mit Zulassungsnummer BE-REG-02194.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Preventol BM 75 mit Zulassungsnummer BE-REG-02194.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

| H-Code | Klasse und Kategorie |
|--------|--|
| H314 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1C |
| H317 | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1 |
| H318 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 |
| H400 | Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1 |
| H412 | Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 3 |

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn



sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

| |
|---|
| Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt. |
|---|

- Verwendungsbedingungen:

| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|----------------------|--|-------------------------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| Atmung | Atemschutz-Vollmaske | Vollmaske mit Filter ABEK | EN 14387: 2004+A1: 2008 | Ja | Nein |
| Augen | Schutzbrille | Schutzbrillen mit Seitenschildern | EN 166: 2001 | Ja | Nein |
| Hände | Handschuhe | Schutzhandschuhe tragen: (< 1 Stunde) Butylkautschuk - IIR , Fluorkautschuk - FKM oder Polyvinylchlorid - PVC | EN 374-1: 2003 | Ja | Nein |
| Haut | Schutzanzug | | EN 943-1: 2002 | Ja | Nein |

Brüssel,
 Neue Zulassung der 2/8/2017
 Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
 (Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
 Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
 Der: 20/06/2024